



# Abiturprüfungsleistungen

- **Allgemeines zum Abitur**
- **Besondere Lernleistung**
- **Präsentation**

## Allgemeines zu den Abiturprüfungen

Jeder Prüfling wird in der Abiturprüfung in **fünf Fächern** geprüft. Diese müssen die drei Aufgabenfelder abdecken und als Abiturprüfungsfächer zugelassen sein. In drei Fächern findet eine schriftliche AP (mit zentraler Aufgabenstellung), im vierten Fach eine **mündliche Prüfung** und im **fünften Fach** eine mündliche Prüfung oder eine **besondere Lernleistung** oder eine **Präsentation** statt. In jedem schriftlichen Fach kann zusätzlich mündlich geprüft werden.

Die drei schriftlichen Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder abdecken. Erstrecken sich die Fächer der schriftlichen Abiturprüfung nicht auf alle Aufgabenfelder, muss ein Fach der weiteren Prüfungen dem fehlenden Aufgabenfeld entnommen sein. Bezüglich der besonderen Lernleistung entscheidet der Schulleiter, ob sie einem Aufgabenfeld zugeordnet werden kann und dadurch die Auflagen erfüllt werden können.

Unter den Prüfungsfächern müssen **Deutsch und Mathematik** sowie eine **Fremdsprache** oder eine **Naturwissenschaft** oder **Informatik** vertreten sein. Diese Pflichtprüfungsfächer können **nicht durch eine besondere Lernleistung** ersetzt werden.

Drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach kann jedes Grundkursfach aus den drei Aufgabenfeldern sein, mit Ausnahme des Faches Darstellendes Spiel. Sport kann zurzeit am WG kein Prüfungsfach sein.

Die Aufgaben der Abiturprüfungen erwachsen unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsanforderungen (FAPA) aus dem Inhalt der Lehrpläne für das jeweilige Prüfungsfach. Für die schriftlichen Prüfungen sind es die Inhalte bis zum Prüfungshalbjahr, für die mündlichen Prüfungen bis zum Ende der Unterrichtsphase in der Qualifikationsphase und für die Präsentation bis zur Aushändigung der Aufgabe.

Zur thematischen Eingrenzung der mündlichen Prüfung kann der Prüfling ein Halbjahr (nicht Themenbereich!) vorschlagen, ein zweites Halbjahr setzt der Prüfer. Die Prüfung hat den Schwerpunkt in einem Halbjahr, muss aber i.d.R. einen Bezug zu einem anderen Halbjahr aufweisen.

Die einzelnen mündlichen Prüfungen eines Prüfungsteilnehmers sowie das Kolloquium der besonderen Lernleistung dauern in der Regel 20 Minuten, bei der Präsentation in der Regel 30 Minuten.

Die schriftlichen Abiturprüfungen beginnen zwei Wochen vor den Osterferien. Die mündlichen Prüfungen finden im Juni statt. Eine Präsentation oder ein Kolloquium zu einer besonderen Lernleistung kann bereits früher stattfinden. Die Kurse des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 enden mit dem Ende der zweiten vollen Unterrichtswoche im Mai.

Die Prüflinge teilen den Prüfern des dritten bis fünften Abiturprüfungsfaches unabhängig von der offiziellen Meldung im Februar spätestens **während der ersten Dezemberwoche** mit, dass sie sich bei ihnen prüfen lassen wollen. Diese Mitteilung ist zwar nicht juristisch bindend, sollte aber einen hohen Grad an Verbindlichkeit aufweisen.

Vorgespräche über eine Präsentation sollten deutlich früher stattgefunden haben, die Rahmenbedingungen für eine **besondere Lernleistung** sollten spätestens ca. **vier Wochen vor Ende der Jahrgangsstufe 12** geklärt sein.

## Besondere Lernleistung

Eine besondere Lernleistung wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht. Dieses kann zum Beispiel sein: ein **umfassender Beitrag** aus einem vom Land geförderten **Wettbewerb**, eine **Jahresarbeit**, die Ergebnisse eines **umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums** in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. **Voraussetzung** für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile davon noch nicht anderweitig angerechnet wurden.

Wer eine besondere Lernleistung erbringen will, **beantragt dieses spätestens zu Beginn der Jahrgangsstufe 13** bei dem Schulleiter mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren Zustimmung. Die Anmeldung ist **verbindlich** und kann **nicht widerrufen** werden. Der Schulleiter kann die Einbringung der Arbeit ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass auf Grund der Themenstellung die Anforderungen, die für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen zugrundegelegt werden, nicht erfüllt werden können.

Die **schriftliche Ausarbeitung** ist spätestens am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfungen vorzulegen.

Der betreuende Lehrer und eine weitere Lehrkraft, die von dem Schulleiter bestimmt wird, bewerten und beurteilen die schriftliche Ausarbeitung. In einem **Kolloquium** stellt der Schüler die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Das Kolloquium wird von einem Fachausschuss durchgeführt und protokolliert. Dem Fachausschuss gehören an: die beiden Lehrkräfte nach Satz 1 sowie ein Vorsitzender. Der Fachausschuss legt die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung fest. Das Ergebnis wird der Schülerin oder dem Schüler zusammen mit den Ergebnissen der mündlichen Abiturprüfung bekannt gegeben. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

## Präsentation

Eine Präsentation ist ein **medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium**; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile.

Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von dem Schüler gewählten **Fach** haben.

Wer eine Präsentation wählt, gibt dieses nach entsprechenden Vorgesprächen bei der Meldung zur Abiturprüfung an.

Die **Aufgabenstellung** für diese Prüfung erhält der Prüfling in der Regel am Unterrichtstag nach der letzten schriftlichen Prüfung. Die **Bearbeitungszeit** beträgt mindestens vier Schulwochen, d.h. 28 Tage außerhalb der Ferien.

Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium ist eine **schriftliche Dokumentation** über den geplanten Ablauf der Präsentation dem Prüfer abzuliefern, die nicht Grundlage der Beurteilung ist, sondern der Vorbereitung des Kolloquiums dient.

Die Präsentation ist eine neue Prüfungsform, für die sich einige Details erst noch im Laufe der nächsten Monate klären werden. Für den Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamtes Kassel gelten über die vorstehenden Ausführungen hinaus bereits heute folgende Festlegungen:

- ❖ Die **Aufgabenstellung** wird allen Prüflingen unserer Schule, die sich für eine Präsentation entschieden haben, am selben Tag bekannt gegeben. Die Übergabe der Aufgabenstellung, etwaige Erläuterungen sowie der Termin zur Vorlage der Dokumentation werden in einem von dem jeweiligen Prüfling zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.
- ❖ Eine **Beratung** durch den Prüfer und durch Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, vor dem die Präsentationsprüfung abgelegt wird, findet nicht statt.
- ❖ Die Schule stellt die notwendige technische Unterstützung sicher.
- ❖ Bei Aufgabenstellungen mit experimentellem Charakter gewährleistet die Schule die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen.
- ❖ Die spätestens eine Woche vor dem Kolloquium abzugebende Dokumentation muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:
  - eine aussagekräftige Gliederung,
  - ein Quellenverzeichnis,
  - eine schlüssige Darstellung der Zielsetzung sowie des gewählten methodischen Vorgehens,
  - eine plausible Begründung für die gewählte Präsentationsmethode und die eingesetzten Medien,
  - eine hinreichend ausführliche Darlegung der grundlegenden Thesen.

Die Dokumentation entspricht hinsichtlich der formalen Anforderungen denen einer wissenschaftlichen Arbeit, sie ist maschinengeschrieben vorzulegen und beinhaltet zudem eine verbindliche Erklärung über die eigenständig erbrachten Leistungen sowie über ggf. entlehntes Gedankengut.

Liegt die Dokumentation aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, nicht termingemäß vor, ist eine verordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums nicht möglich, was sich insgesamt nachteilig auf die Bewertung der Präsentationsleistung auswirken muss.

- ❖ Die 5. Abiturprüfung umfasst 30 Minuten und gliedert sich in die selbstständige Präsentation (i.d.R. 15 Min.) sowie in das anschließende Kolloquium.
- ❖ In den fünfzehn Minuten der selbstständig zu gestaltenden **Präsentation**, in die seitens des Prüfungsausschusses nicht eingegriffen wird, erläutert der Prüfling seine Arbeitsplanung, Vorgehensweise, etwaige Alternativen sowie Entscheidungen, Schwierigkeiten bei der Realisierung werden kurz angedeutet. Im Mittelpunkt stehen jedoch die Arbeitsergebnisse.
- ❖ Eine gute Präsentation ist dadurch gekennzeichnet, dass das Wesentliche betont und herausgestellt wird, der rote Faden, die Kernaussagen, die Beantwortung der Leitfragen usw. bei guter Zeiteinteilung deutlich werden.
- ❖ Im **Kolloquium** hat der Prüfling nachzuweisen, in welchem Maße er das Thema geistig durchdrungen hat, indem er auf Fragen nach Querverbindungen, Anwendungsmöglichkeiten, verwendeten Quellen, nach dem methodischen Vorgehen, nach der Funktionalität der gewählten Präsentationsform, nach der beabsichtigten und der erzielten Wirkung usw. sowie nach kursübergreifenden Aspekten angemessen Auskunft zu geben hat.
- ❖ In der Prüfung verwendete Materialien (Texte, Folien, Speichermedien etc.) sind abzugeben.
- ❖ Eine unzureichende **fachliche Leistung**, die mit 00 – 03 KMK-Punkten zu beurteilen wäre, kann trotz einer evtl. herausragenden Präsentation nicht zu einer Gesamtbeurteilung von 05 oder mehr KMK-Punkten führen.

Fachbezogene Informationen / Anfragen nach Präsentationen im laufenden Unterricht sind mit den Fachlehrern zu klären, weitere allgemeine Informationen erfolgen in der Jgst. 13!